

anlagen sowie die Maßnahmen zur Verhinderung der mißbräuchlichen Anwendung der Atomenergie.

(3) Die Kontrolle durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz schränkt die Verantwortung der zuständigen Staatsorgane und der Betriebe für die in Rechtsvorschriften festgelegten Kontrollen nicht ein.

§ 7

Erlaubnis

(1) Das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz erteilt die Erlaubnis zur Anwendung der Atomenergie.

(2) Die Erteilung der Erlaubnis setzt voraus-, daß

1. der für die Anwendung Verantwortliche die Übereinstimmung der beabsichtigten Anwendung der Atomenergie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes nachweist,
2. die personellen Voraussetzungen und die Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten für eine sachgerechte Anwendung der Atomenergie, für den Schutz der Werk tätigen, aller anderen Bürger und der Umwelt vorhanden sind,
3. radioaktive Stoffe gegen unberechtigten Zugriff gesichert werden können,
4. radioaktive Abfälle gefahrlos und sicher beseitigt werden können.

(3) Das Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis zur Anwendung der Atomenergie wird in Abhängigkeit von der Art der Anwendung gestaltet. Mit der Erlaubnis werden Bedingungen der Anwendung festgelegt. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden und befristet werden. Sie kann zurückgezogen, geändert oder eingeschränkt werden, wenn

1. die Voraussetzungen, die zur Erteilung geführt haben, nicht mehr gegeben sind,
2. die festgelegten Bedingungen nicht eingehalten oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 8

Zulassung

(1) Zur Gewährleistung des Strahlenschutzes und der nuklearen Sicherheit bedürfen die Herstellung und der Import von Strahleneinrichtungen, umschlossenen Strahlensquellen, radioaktiven Arzneimitteln und Mitteln, die der Gewährleistung des Strahlenschutzes und der nuklearen Sicherheit dienen, der Zulassung. Die Zulassung wird durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz erteilt.

(2) Das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz kann Erzeugnisse von der Zulassungspflicht gemäß Abs. 1 ausnehmen, wenn keine Gefahren für Werk tätige, alle anderen Bürger und die Umwelt entstehen können.

§ 9

Schutzgebiete

(1) Für erforderliche Schutzmaßnahmen beim Einsatz von Kernanlagen können Schutzgebiete festgelegt werden. Schutzgebiete können in Schutzzonen gegliedert werden.

(2) Die Festlegung von Schutzgebieten erfolgt durch Schutzgebietserklärung. Die Schutzgebietserklärung erläßt der Präsident des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz nach Zustimmung der Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane und des für das betreffende Territorium zuständigen Rates des Bezirkes. Die Zustimmung des Rates des Bezirkes erfolgt durch Beschluß.

(3) In der Schutzgebietserklärung sind die für das Schutzgebiet erforderlichen Nutzungsbedingungen und -beschränkungen festzulegen.

(4) Auf der Grundlage der festgelegten Nutzungsbedingungen und -beschränkungen kann der Investitionsauftraggeber oder Rechtsträger der Kernanlage die Einräumung eines zeitlich begrenzten oder dauernden Mitnutzungsrechts, die Übertragung des Eigentumsrechts oder den Rechtsträgerwechsel für Grundstücke, Gebäude oder Anlagen verlangen. Die Mitnutzung, die Übertragung des Eigentumsrechts oder der Rechtsträgerwechsel ist mit den Eigentümern oder Rechtsträgern der Grundstücke, Gebäude oder Anlagen vertraglich gegen Entgelt zu vereinbaren, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes geregelt ist.

(5) Kommt ein Vertrag über die Mitnutzung, die Übertragung des Eigentumsrechts oder die Durchführung des Rechtsträgerwechsels nicht zustande, kann auf Antrag des Investitionsauftraggebers oder Rechtsträgers der Kernanlage die Mitnutzung oder der Rechtsträgerwechsel angeordnet oder das Eigentumsrecht gegen Entgelt entzogen werden. Das Entgelt umfaßt die Entschädigung nach dem Entschädigungsgesetz sowie den Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile.

(6) Über die Anordnung der Mitnutzung, des Rechtsträgerwechsels und den Entzug des Eigentumsrechts entscheidet der Rat des Kreises durch Beschluß.

(7) Mit dem durch die staatliche Entscheidung gemäß Abs. 6 festgelegten Zeitpunkt über den Entzug des Eigentumsrechts

1. entsteht Volkseigentum am Grundstück, Gebäude oder an der Anlage,
2. erlöschen die am Grundstück, Gebäude oder an der Anlage bestehenden eingetragenen Rechte Dritter und die zur Nutzung berechtigenden Vereinbarungen und
3. entsteht ein Anspruch des Eigentümers auf Entgelt. Für den Nutzungsberechtigten sowie den Inhaber eingetragener Rechte entsteht ein Anspruch auf Erfüllung ihrer Forderungen aus dem Entgelt.

(8) Mit dem durch die staatliche Entscheidung gemäß Abs. 6 festgelegten Zeitpunkt über den Rechtsträgerwechsel ist die Übertragung des volkseigenen Grundstückes, Gebäudes oder der Anlage auf den neuen Rechtsträger wirksam. Die weiteren Pflichten der beteiligten Rechtsträger ergeben sich aus den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 10

Verantwortlichkeit für Schadenszufügung

(1) Die Verantwortlichkeit für Schäden, die sich aus der Anwendung der Atomenergie ergeben, bestimmt sich nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuches über die erweiterte Verantwortlichkeit für Schadenszufügung.

(2) Für Schäden, die infolge der Einwirkung ionisierender Strahlung entstehen, ist eine Befreiung von der Verpflichtung zum Schadenersatz ausgeschlossen. Ansprüche auf Schadenersatz unterliegen nicht der Verjährung.

(3) Ist für Schäden, die durch ionisierende Strahlung auf dem Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik entstehen, der Ersatzpflichtige nicht zu ermitteln oder kann er aus anderen Gründen nicht in Anspruch genommen werden, so tritt an dessen Stelle das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz.

(4) Die Verantwortlichkeit für Schäden beim Betrieb von Röntgeneinrichtungen und für Schäden bei Patienten als Folge medizinischer Maßnahmen mit ionisierender Strahlung regelt sich nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

(5) Treten Schäden bei Werk tätigen auf, die beim Ersatzpflichtigen oder in seinem Auftrag tätig sind, so gelten die Vorschriften des Arbeitsgesetzbuches über Arbeitsunfall und Berufskrankheit. Bei Schäden infolge Einwirkung ionisierender Strahlung findet die Bestimmung des Abs. 2 entsprechende Anwendung.